

WIEDERANLAUF VON PRODUKTION UND DIENSTLEISTUNG NACH BETRIEBSSTILLSTAND

ALLIANZ TECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE – LEITFADEN ZUR SCHADENPRÄVENTION

MAI 2020



WIR SIND FÜR SIE DA

Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten auch in der deutschen Wirtschaft Unternehmen vom Kleinbetrieb bis zum Großkonzern ihre Betriebe entweder ganz schließen oder die Produktion und Dienstleistung erheblich herunterfahren.

Durch die Lockerungen der behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus können nun immer mehr Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, unter sorgfältiger Beachtung der öffentlich geltenden Rahmenbedingungen, stufenweise wieder ihre reguläre Geschäfts- und Betriebsabläufe aufnehmen.

So wie sich mit der vorangegangenen temporären Betriebsstilllegung Veränderungen der betrieblichen Risikosituation ergeben haben, entstehen mit der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes andere Gefahrenpotenziale.

Nachfolgend sind einige Schadenverhütungsmaßnahmen zusammengetragen, die als Hilfestellung bei der Wiederaufnahme der Produktion bzw. des Betriebes dienen können.

Die folgenden Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag leisten, Schäden an Ihren Wirtschaftsgütern in dieser Phase zu verhindern.

IHRE MÖGLICHKEITEN ZUR SCHADENVERHÜTUNG

Bei der Rückkehr zum Normalbetrieb steht der Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie sonstiger Beteiligter – wie Dienstleister und Kontraktoren – in den Unternehmen an erster Stelle.

Um Störungen in Anlauf- und Hochfahrprozessen zu vermeiden werden nachfolgend Hinweise zu

- Mitarbeiter
- Arbeitsschutzstandards und Hygienekonzepte
- Arbeitsplatz
- Prozesse aufgeführt.

Bitte beachten Sie, dass die im Folgenden gelisteten Hinweise nicht allgemeingültig oder vollumfänglich sind und auf die tatsächlichen Anforderungen und Gegebenheiten hin vom Unternehmer geprüft und individuell geplant werden müssen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Berufsgenossenschaften und Branchenverbände haben u.a. auf ihren Internetseiten vielfältige Informationen und Handlungshilfen zum Schutz der Beschäftigten veröffentlicht

MITARBEITER

- Für die Wiederaufnahme des Geschäftsprozesses ist von entscheidender Bedeutung, dass eine angemessene Anzahl kompetenter Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung steht. Diese rekrutieren sich i.d.R. aus dem bestehenden Mitarbeiterstamm, die entsprechend mit den örtlichen Gegebenheiten und Anlagen/Maschinen vertraut sind.
- Wurden neue Mitarbeiter eingestellt, sind diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit speziell zu den Sicherheitsleitlinien im Betrieb und den Sicherheitsvorschriften an den Maschinen und Anlagen zu schulen. Dies gilt auch für Zeitarbeitskräfte und Fremdfirmen.
- Dauerte der Betriebsstillstand mehr als 2 Monate, so sollten auch die Mitarbeiter aus bestehenden Beschäftigungsverhältnissen eine erneute Grundeinweisung zu den wichtigsten Sicherheitsvorschriften erhalten.

Sofern Arbeitsprozesse in der Zwischenzeit verändert wurden, ist eine sofortige Schulung unabdingbar.
- Die Mitarbeiter sollten ermutigt werden, regelmäßig Feedback zu veränderten Arbeitsprozessen zu geben. Hierdurch können Maßnahmen ergriffen werden, um verbleibende Gefahren anzugehen, die nicht durch bestehende Risikobewertungen identifiziert wurden.
- Wenn eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern für die Wiederaufnahme nicht zur Verfügung steht, sollte die Aktivität so lange ruhen, bis dies erreicht werden kann.

ARBEITSSCHUTZSTANDARDS UND HYGIENEKONZEPTE

Die branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sind umzusetzen.

Für die Umsetzung von Hygienemaßnahmen werden verstärkt alkoholbasierte (brennbare) Desinfektionsmittel zur Hand- und Flächendesinfektion verwendet.

Hier gelten grundsätzlich die gleichen Sicherheitsvorschriften wie bei anderen brennbaren Flüssigkeiten, u.a.:

- Nicht in der Nähe von heißen Oberflächen, Raucherbereichen, elektrischen Geräten usw. lagern oder verwenden.
- Alkohol-basierte Desinfektionsmittel sollten nur in bruchsicheren Gefäßen aufbewahrt werden. Müssen brennbare Flüssigkeiten innerbetrieblich umgefüllt werden, müssen rechtzeitig geeignete Gefäße bereitgehalten werden. Elektrostatische Aufladungen sind zwingend zu vermeiden.
- Getränkte Reinigungstücher sollten in geschlossenen Metallbehältern entsorgt werden.
- In Arbeitsräumen dürfen nur die Mengen an brennbaren Flüssigkeiten aufbewahrt werden, wie für den Fortgang der Arbeit notwendig sind. Dies bedeutet, dass maximal der Bedarf für einen Tag in Arbeitsräumen vorhanden sein darf. Über den Tagesbedarf hinausgehende Mengen sind in Lagerräumen aufzubewahren (weitere Hinweise sind der TRGS 510 zu entnehmen).

Bei der Installation von Schutzwandkonzepten aus brennbaren Materialien ist auf ausreichenden Abstand zu Zündquellen, wie z. B. Halogenstrahler, zu achten.

Von der Desinfektion von Schutzmasken in Backgeräten und Mikrowellen wird aufgrund der potentiellen Brandgefahr dringend abgeraten.

Kam es zu einer länger als sieben Tage anhaltenden Stilllegung der Trinkwasser-Installation, muss ein vollständiger Wasseraustausch an allen Entnahmestellen durch Spülung mit Wasser zum Erhalt der Trinkwassergüte vorgenommen werden.

**Für weitere Informationen
sprechen Sie Ihren
Versicherungsvermittler,
Ihren Ansprechpartner im
Underwriting oder
ATS-Risikoingenieur an**

STANDORT

Vor Beginn des Wiederanfahrens ist eine gründliche Selbstinspektion Ihres Standorts einschließlich aller Gebäude (innen und außen) und Maschinen/Anlagen durchzuführen, um unsichere oder abnormale Bedingungen wie zwischenzeitlich eingetretene Schäden und Vandalismus festzustellen und korrigieren zu können.

Hier sind insbesondere die Anlagen der Versorgungstechnik (z. B. Heizung, Lüftung, Klima, Elektro, Leitungswasser, Abwasser, Förderanlagen) und Verfahrenstechnik (z. B. Trockner, Filteranlagen) zu inspizieren.

Ausgesetzte Wartungen und Prüfungen sind möglichst vor Betriebsaufnahme vorzuziehen.

Möglicherweise hat sich durch den vorausgegangenen Betriebsstillstand die Art und Menge von Rohmaterial, Zwischenprodukten oder Fertigwaren erheblich zum sonst üblichen erhöht.

- Im ersten Schritt ist hier ein gangbarer Weg, wenn Sie einen ausreichenden Abstand (mindestens 2 Meter) zwischen brennbaren Materialien und potentiellen Zündquellen wie z. B. Leuchten, Heizgeräten, Schaltschränken einhalten.
- Vermeiden Sie die Lagerung an Maschinen und in den Gängen zwischen den Lagerregalen.
- Wenn Ihr Gebäude sprinklergeschützt ist, stellen Sie sicher, dass die Lageranordnungen den Sprinkleranforderungen hinsichtlich maximaler Lagerhöhe, Art der Lagerung usw. entsprechen.
- Bei länger andauernder Lagermengehäufung sollten geeignete Lagerflächen ggf. durch Anmietung von Räumen/Gebäuden geschaffen werden.

– Im Außenbereich müssen brennbare Stoffe wie auch Abfälle einen ausreichenden Abstand zu den Außenwänden der Gebäude haben. Dieser Abstand sollte mindestens 5 m betragen, im Zweifel sollten mindestens 20 m in Betracht gezogen werden.

PROZESSE

Wenn sich Ihre Geschäftsabläufe und -aktivitäten möglicherweise geändert haben (z. B. durch Verwendung anderer Rohstoffe, Herstellung anders gearteter Produkte usw.), dann ist eine neue Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Teilen Sie uns bitte ergänzend die Veränderungen im Betriebsablauf mit.

Die Wiederinbetriebnahme zuvor stillgelegter Maschinen/Anlagen und Prozesse muss allgemein gemäß den Standardarbeitsanweisungen und Herstellerrichtlinien erfolgen.

Die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen und Steuerungen inkl. der brandschutztechnischen Einrichtungen müssen vorab auf Funktionstüchtigkeit durchgängig überprüft werden und im Betrieb sein.

Bei kritischen Produktionsprozessen, z. B. in der chemischen Industrie, in explosionsgefährdeten Bereichen wie auch bei feuergefährlichen Arbeiten sind „Sichere Arbeitsmethoden“ mit entsprechenden Freigabesystemen strikt zu befolgen.



SIE HABEN FRAGEN ODER ANMERKUNGEN?

www.allianz.de

Sachversicherung@allianz.de

Checkliste	Ja	Nein
Wurden Gebäude und Anlagen vor Hochfahren des Betriebes umfänglich inspiziert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Mitarbeiter ausreichend in den notwendigen Arbeitsprozessen geschult und eingewiesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es einen speziellen Hygieneplan – z. B. mit Verwendung brennbarer Desinfektionsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegt eine erhöhte Lagerhaltung von Rohmaterial, Zwischenprodukten oder Fertigware vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Liegen für die Wiederinbetriebnahme zuvor stillgelegter Maschinen/Anlagen und Prozesse Standardarbeitsanweisungen und Herstellerrichtlinien vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es für kritischen Arbeits- und Produktionsprozesse „Sichere Arbeitsmethoden“ mit entsprechenden Freigabesystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Diese Publikation beinhaltet nur allgemeine Hinweise ohne Bezug zum einzelnen versicherten Risiko. Sie basiert auf den zum Herausgabezeitpunkt bestehenden Erkenntnissen und wurde nach bestem Wissen sorgfältig erstellt.

Soweit gesetzlich zulässig besteht keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Übertragbarkeit der Hinweise auf ein einzelnes Risiko. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Übertragbarkeit wird nicht ausgesprochen.

Diese Publikation dient der allgemeinen Information. Alle in diesem Papier gegebenen Hinweise sind vorbehaltlich der jeweiligen (Risiko)Verhältnisse vor Ort zu verstehen. Bitte wenden Sie sich zur weiteren Klärung an Ihren jeweiligen Ansprechpartner.

Weisungen des Versicherers werden durch diese Publikation weder erteilt, noch ist die Erteilung einer Weisung durch diese Publikation gewollt.

Bestehende und/oder zukünftige Versicherungsverhältnisse werden von dieser Publikation nicht berührt. Insbesondere bleiben etwaige Abreden zum Risikomanagement unangetastet. Letzteres gilt auch bezogen auf die gesetzliche Risikoverteilung und alle sonstigen gesetzlichen Regelungen zur Schadenverhütung, Rettung und Schadenminderung.

Alle Änderungen vorbehalten.